

zweierlei Art; es sind entweder solche, von denen schon die Rede gewesen ist, welche kein Unterkommen haben, und wo die Gemeinde genöthigt wird, um sie nicht länger im Reichzug zu nehmen, ihnen ein Unterkommen zu verschaffen. Die zweite Classe sind diejenigen, welche Mittel dazu haben, und für diese ist doch hauptsächlich die Bestimmung gegeben, daß sie sich zugleich noch einen Flächeninhalt verschaffen sollen. Jenen aber, denen ein Unterkommen verschafft werden muß, kann durch einen solchen Platz geholfen werden, und dazu würde der Zusatz zu 2 der §. 11, wie ich ihn vorgeschlagen habe, führen; es soll ihnen von der Gemeinde ein Platz eingeräumt werden.

Abg. H e n s e l: Ich habe nur noch Weniges zu bemerken, da man auf das von mir Gesagte sich bezogen hat. Nach einigen Aeußerungen möchte es nämlich scheinen, als ob man, wenn man für die Deputation stimmt, alle dem Guten, was in dem zweiten Abschnitte des Gesetzentwurfs enthalten ist, entgegen sein wolle. Ich bin dies durchaus nicht, und habe ausdrücklich erwähnt, daß namentlich §. 10 und ein großer Theil von §. 11 jetzt schon Vorschrift sei, und ich möchte mich gewiß ebenso wenig wie ein anderer Abgeordneter dafür verwenden, daß entfernt von Dörfern und in der Nähe von Waldungen Schlupfwinkel für Gesindel errichtet werden könnten. Darauf weise ich hin, was Herr Abg. v. Thielau entgegnet hat, namentlich, daß man überall in den Gemeinden die Tendenz vorherrschend findet, daß nicht außerhalb des Dorfes angebaut werden soll. In dieser Hinsicht ist aber die Bestimmung, die im zweiten Abschnitte §. 11 enthalten ist, eine sehr schwierige. Genau genommen habe auch ich sonst Nichts gegen den Entwurf, als daß eben nach der Bestimmung unter 2 in §. 11 ein Bauplatz von 100 □ Ruthen, und mithin die Dispensation Regel sein soll, welches Letztere jedenfalls eintritt, wenn man den gedachten Wunsch der Gemeinden gerecht berücksichtigt; und außerdem glaube ich, daß die Vorschrift unter 1: der Anbauer solle nachweisen, was er für Vermögen habe, unausführbar ist und zu Täuschungen führt. Doch es liegt eine Alternative vor, und über diese hat man sich zu entscheiden; denn ausdrücklich ist der Antrag gestellt auf Ablehnung des zweiten Abschnitts. Insofern aber dieses Deputationsgutachten abgelehnt werden sollte, so muß ich allerdings für sehr viele Bestimmungen des zweiten Abschnitts stimmen; daher behalte ich mir für diesen Fall nur einige specielle Anträge vor.

Präsident D. H a a s e: Die Kammer ist wohl einverstanden, daß nun die Debatte geschlossen sei, und der Herr Referent wird nur noch das Schlußwort haben.

Referent Secretair D. S c h r ö d e r: Es haben sich aus der Mitte der Kammer gerade ebenso viele Stimmen für als gegen das Deputationsgutachten vernehmen lassen, und von den ersten sind die Gründe, welche gegen das Deputationsgutachten aufgestellt worden sind, nach meiner Ueberzeugung so treffend widerlegt worden, daß sie einer weiteren Widerlegung nicht mehr be-

dürfen werden. Die Deputation erkennt vollkommen an, welche gute Absicht dem gegenwärtigen Abschnitte des Gesetzentwurfs zum Grunde liegt; sie erkennt an, daß die hohe Staatsregierung aus wahrer innerer Ueberzeugung diese Vorschläge gethan hat. Allein die Deputation hält dafür, daß sie, wenn man die Sache aus dem practischen Gesichtspunkte betrachtet, nicht ausführbar sind, und sie glaubt, daß gerade dazu hauptsächlich die Verhandlungen der Stände mit bestimmt sind, der hohen Staatsregierung zu sagen, in welcher Weise eine beabsichtigte gesetzliche Vorschrift in praxi auszuführen sein werde. Ich muß allerdings darauf aufmerksam machen, daß es unpassend und unnöthig erscheint, die vorliegenden im zweiten Abschnitte enthaltenen Bestimmungen anzunehmen. Namentlich gilt dies davon, daß nach dem Vermögen gefragt werden soll, das Jemand besitzen müsse, um ein Haus bauen zu können. Mit wahrer Freude sieht man, welche Bemühungen auch der ärmere Theil der Staatsbürger über sich nimmt, um endlich einmal auch ein Haus für sich selbst zu haben; man muß es selbst sehen, mit welcher Bereitwilligkeit Nachbarn und Freunde herbeikommen, um zu diesem Zwecke hülfsreiche Hand zu leisten. Mir sind Fälle vorgekommen in der Stadt und auf dem Lande, wo Leute, die Nichts hatten, doch durch Unterstützung im Stande gewesen sind, Häuser zu bauen, die sich unter der Classe, der sie angehören, auszeichnen und die man nicht Hütten nennen kann. Gleichwohl hatte ein solcher Mann nicht das Vermögen, welches er hätte nachweisen müssen, wenn man den Hausbau selbst an diese Bedingung gebunden hätte. Wenn von der einen Seite darauf aufmerksam gemacht wurde, daß die Bestimmung in Betreff der Entfernung vom Orte und der Nähe von Waldungen beachtungswerth sei, so muß ich bemerken, daß diese Vorschriften zum Theil schon bestehen. Allein ich muß zugleich darauf hinweisen, daß diese Bestimmungen sehr relativer Natur sind, daß nirgends bestimmt nachgewiesen werden kann, was es heiße, „in der Nähe von Waldungen“ oder „in einer Entfernung vom Dorfe“ ein Haus bauen. Ich muß auch dem, daß dergleichen Leute zu Eigenthumsverletzungen geneigt wären, widersprechen; denn der Arme kann auch ein ehrlicher Mann sein, ebenso wie es unter den Wohlhabenden unehrliche Leute gibt; von der Armuth kann man nicht auf Unehrllichkeit schließen, wenn man nicht ungerecht sein will. Wenn vom Herrn Abg. Sachse bemerkt wurde, daß man eine Ausnahme machen möchte bei solchen Häuserbauen, die auf Gemeinde Grund und Boden ausgeführt würden, indem man bei diesen ein Areal von 100 □ Ruthen nicht erfordern solle, so muß ich bekennen, daß ich den Grund davon nicht einsehe; denn die Gründe, die er aufstellte, und aus denen er deducirte, daß es durchaus nothwendig sei, daß 100 □ Ruthen bei einem Hause wären, um dem Pauperismus vorzubeugen, diese Gründe, sollte ich meinen, wären dann wohl auch, wenn man sie einmal für richtig halten will, auf solche Häuser anzuwenden, die auf Communal Grund und Boden erbaut werden. Es wurde ferner bemerkt, daß es gut sei, wenn ein größeres Stück Land bei einem Hause wäre. Allein darauf muß ich erwidern, daß ich aus demselben Grunde es immer noch für besser